

Verfassungsrechtliche Grundlagen – Das Volkszählungsurteil

Das Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff)

Das Volkszählungsurteil stellt eine für den Datenschutz bedeutsame Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 dar. Darin hat das Bundesverfassungsgericht erstmalig festgestellt, dass es ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus den Artikeln 2 Abs. 1 in Verbindung mit 1 Abs. 1 des Grundgesetzes als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde gibt.

Hintergrund des Urteils

Im Frühjahr 1983 sollte eine bundesweite Volkszählung stattfinden. Die gesetzliche Grundlage für eine solche befand sich im Volkszählungsgesetz. Beamte und Beauftragte der öffentlichen Verwaltung sollten Anzahl und weitergehende Angaben aller Bundesbürger erfassen.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte es in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 für verfassungswidrig und begründete dies mit erheblichen Grundrechtseingriffen durch zahlreiche Normen des Gesetzes. Das Gericht stellte darauf ab, dass die betreffenden Normen die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzen. Damit kreierte es ein neues Grundrecht, das es aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) ableitete.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts schützt die einzelne Person gegen unbegrenzte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer persönlichen Daten. Grundsätzlich hat damit jede Person die Befugnis, über die Verwendung ihrer persönlichen Daten selbst zu bestimmen.

Dieses Recht darf nur im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden. Darüber hinaus bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die Ausmaß und Voraussetzungen des Eingriffs klar festschreibt. Weiterhin muss der gesetzlich normierte Eingriff in Bezug auf das Schutzziel der Norm verhältnismäßig sein. Das Gericht hob in seiner Entscheidung folgendes hervor: Kann die betroffene Person nicht mehr sicher sein, wer, was, wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß, schränkt sie das in ihrem Verhalten ein. Die betroffene Person verhalte sich dann nicht frei, wie es die freiheitliche demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland garantiere, sondern passe ihr Verhalten situativ an, um gegenüber Beobachtern nicht aufzufallen. Die Achtung der informationellen Selbstbestimmung diene insofern auch dem Gemeinwohl und insbesondere der Funktionsfähigkeit der Demokratie. Denn wer sich nicht mehr im Wesentlichen frei von Beobachtung fühle, werde möglicherweise auf die Ausübung demokratischer Grundrechte - wie die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit oder die Meinungsfreiheit - verzichten, weil er ansonsten Nachteile für sich befürchtet.

Einfluss des Volkszählungsurteils auf die Gesetzgebung

Die Vorgaben des Volkszählungsurteils dienten als Leitschnur bei der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes von 1990 und der verschiedenen Landesdatenschutzgesetze. Sie sind aber darüber hinaus bei jeder bereichsspezifischen Fachgesetzgebung zu beachten, die eine Erhebung oder Nutzung von Daten erfordern. Die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts hatten auch erheblichen Einfluss auf Neuerungen in Statistikgesetzen sowie auf die Datensicherheit in den Statistikämtern des Bundes und der Länder.